Gültig ab: 18.03.2013

Version: 01 ersetzt Version vom N/A

Seite 1 von 8



# Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

Artikelname: SERION Rf Absorbens

Artikelnummer: Z200, Z4
Kurzbezeichnung: RF

# 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

In-vitro Diagnostikum oder Bestandteil

# 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Institut Virion\Serion GmbH

Friedrich-Bergius-Ring 19

97076 Würzburg

Deutschland

Tel. 0049 (0) 931 - 30 45 0 Fax 0049 (0) 931 - 30 45 100

E-Mail dialog@virion-serion.de

#### 1.4 Notrufnummer

Hersteller: 0049 (0) 931 – 30 45 0 (Montag bis Freitag, 8:30 bis 16:00 Uhr)

Giftnotruf Bonn: 0049 (0) 228 – 19 240

# Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

# 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

#### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Kein gefährlicher Stoff oder gefährliches Gemisch gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

# Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder 1999/45/EG

Kein gefährlicher Stoff oder gefährliches Gemisch gemäß Richtlinie 67/548/EWG.

# 2.2 Kennzeichnungselemente

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien oder den jeweiligen nationalen Gesetzen nicht kennzeichnungspflichtig.

#### 2.3 Sonstige Gefahren

Das Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. vPvB.

# Abschnitt 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.1 Stoff

Nicht anwendbar

#### 3.2 Gemisch

6-AMINO-HEXANSÄURE (EACA)

EG-Nr: 200-469-3 CAS-Nr. 60-32-2

Anteil: < 0,10 % w/w

#### Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG:

Xi; R36/37/38

#### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Skin Irrit. 2; H315 • Eye Irrit. 2; H319 • STOT SE 3; H335

Gültig ab: 18.03.2013

Version: 01 ersetzt Version vom N/A

Seite 2 von 8



**NATRIUMAZID** 

EG-Nr: 247-852-1; EINECS Annex I: 011-004-00-7; CAS-Nr. 26628-22-8

Anteil: < 0,1 % w/w

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG:

T+; R28-R32 • N; R50/53

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Acute Tox. 2; H300 • Aquatic Acute 1; H400 • Aquatic Chronic 1; H410

ETHYLENDIAMINTETRAACETAT DIHYDRAT DIKALIUMSALZ

EG-Nr: 217-895-0 CAS-Nr. 25102-12-9

Anteil: 0,04 % w/w

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG:

Xi: R36/37/38

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Skin Irrit. 2; H315 • Eye Irrit. 2; H319 • STOT SE 3; H335

TRIS(HYDROXYMETHYL)-AMINOMETHAN

EG-Nr: 201-064-4 CAS-Nr. 77-86-1

Anteil: 0,04 % w/w

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG:

Xi; R36/38

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Skin Irrit. 2; H315 • Eye Irrit. 2; H319

BENZAMIDIN

EG-Nr: 216-795-4 CAS-Nr. 1670-14-0

Anteil: < 0,01 % w/w

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG:

Xi; R36/37/38

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Skin Irrit. 2; H315 • Eye Irrit. 2; H319 • STOT SE 3; H335

#### Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen: Frischluft. Arzt hinzuziehen.

Nach Hautkontakt: Mit reichlich Wasser abwaschen. Kontaminierte Kleidung sofort

entfernen. Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt: Mit reichlich Wasser ausspülen. Sofort Augenarzt hinzuziehen. Nach Verschlucken: Den Betroffenen nur bei vollem Bewusstsein selbsttätig erbrechen

lassen. Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Sofort Arzt

hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bewusstlosigkeit, Schwindel, Erbrechen, Kopfschmerz, Übelkeit, ZNS-Störungen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

Gültig ab: 18.03.2013

Version: 01 ersetzt Version vom N/A

Seite 3 von 8



# Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel

Für diesen Stoff/ dieses Gemisch existieren keine Löschmitteleinschränkungen.

# 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Nicht brennbar. Gefahr der Bildung toxischer Pyrolyseprodukte. Stickoxide (NOx).

## 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung

Aufenthalt im Gefahrenbereich nur mit umluftunabhängigem Atemschutzgerät. Hautkontakt durch Einhalten eines Sicherheitsabstandes oder Tragen geeigneter Schutzkleidung vermeiden.

# Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

# 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

#### 6.1.1 Hinweis für nicht für Notfälle geschultes Personal

Dampf/ Aerosol nicht einatmen. Substanzkontakt vermeiden. Für angemessene Lüftung sorgen. Gefahrenzone räumen, Vorgehen nach Notfallplan, Sachkundige hinzuziehen.

# 6.1.2 Hinweis für Einsatzkräfte

Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8.

# 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

# 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Kanalisation abdichten. Auffangen, eindeichen und abpumpen. Mögliche Materialeinschränkungen beachten! (Angaben in Abschnitt 7 bzw. Abschnitt 10). Mit flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen. Der Entsorgung zuführen. Nachreinigen.

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Hinweise zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

# Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

# 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

#### 7.1.1 Hinweise zum sicheren Umgang

Hinweise auf dem Etikett beachten.

#### 7.1.2 Hygienemaßnahmen

Kontaminierte Kleidung sofort wechseln. Vorbeugender Hautschutz. Nach Arbeitsende Hände waschen.

# 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Nur im Originalbehälter aufbewahren. Lagern bei +2°C bis +25°C.

# 7.3 Spezifische Endanwendungen

Außer den in Abschnitt 1.2 genannten Verwendungen sind keine weiteren spezifischen Endanwendungen vorgesehen.

Gültig ab: 18.03.2013

Version: 01 ersetzt Version vom N/A

Seite 4 von 8



# Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/ Persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1 Zu überwachende Parameter

**NATRIUMAZID** 

AGW (Deutschland) 0,2 mg/m³ 2(I);DFG, EU

IOELV (Europäische Union) Kurzzeitwert: 0,3 mg/m³

Langzeitwert: 0,1 mg/m<sup>3</sup>

Haut

# 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### 8.2.1 Technische Schutzmaßnahmen

Für ausreichende Be- und Entlüftung am Arbeitsplatz sorgen.

#### 8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Vorbeugender Hautschutz durch Hautschutzsalbe.

# 8.2.2.1 Augen-/Gesichtsschutz

Dicht schließende Schutzbrille

#### 8.2.2.2 Hautschutz

#### Handschutz

Handschuhmaterial, z.B. Nitrilkautschuk oder Butylkautschuk

Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der EG-Richtlinie 89/686/EWG und der sich daraus ergebenden Norm EN374 genügen.

# Sonstige Schutzmaßnahmen

Schutzkleidung

#### 8.2.2.3 Atemschutz

Nicht erforderlich.

# 8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

#### Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

#### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form flüssig
Farbe farblos
Geruch geruchlos
Geruchsschwelle nicht anwendbar

pH-Wert Keine Information verfügbar.

Schmelzpunkt  $0^{\circ}$ C Siedepunkt  $100^{\circ}$ C

Flammpunkt nicht anwendbar

Verdampfungsgeschwindigkeit Keine Information verfügbar.

Entzündbarkeit (fest, gasförmig) nicht anwendbar Untere Explosionsgrenze nicht anwendbar Obere Explosionsgrenze nicht anwendbar

Dampfdruck Keine Information verfügbar. Relative Dampfdichte Keine Information verfügbar.

Relative Dichte 1,0 g/cm³ bei 20 °C

Wasserlöslichkeit bei 20 ℃ löslich

Verteilungskoeffizient: n- Octanol/Wasser Keine Information verfügbar.

Selbstentzündungstemperatur nicht anwendbar

Zersetzungstemperatur Keine Information verfügbar.

Gültig ab: 18.03.2013

Version: 01 ersetzt Version vom N/A

Seite 5 von 8



Viskosität, dynamisch Keine Information verfügbar. Explosive Eigenschaften Nicht als explosiv eingestuft.

Oxidierende Eigenschaften keine

### 9.2 Sonstige Angaben

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

# Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

## 10.1 Reaktivität

Siehe Abschnitt 10.3.

#### 10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Umgebungsbedingungen (Raumtemperatur) chemisch stabil.

# 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Kontakt mit Säuren setzt giftige Gase frei.

Es kann entstehen:

Nitrose Gase.

#### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

keine Angaben vorhanden

# 10.5 Unverträgliche Materialien

Säuren, Schwermetalle.

# 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Nitrose Gase (siehe Abschnitt 10.3).

# Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

# 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Gemisch

#### Akute orale Toxizität

Symptome: Kopfschmerzen, Übelkeit, im weiteren Verlauf Schock [1]

#### Akute inhalative Toxizität

Keine Informationen verfügbar

#### Akute dermale Toxizität

Keine Informationen verfügbar.

# Hautreizung

Leichte Reizungen. Gefahr der Hautresorption.

# **Augenreizung**

Leichte Reizungen.

# Sensibilisierung

Keine Informationen verfügbar.

## Keimzell-Mutagenität

Keine Informationen verfügbar.

# Karzinogenität

Keine Informationen verfügbar.

#### Reproduktionstoxizität

Keine Informationen verfügbar.

Gültig ab: 18.03.2013

Version: 01 ersetzt Version vom N/A

Seite 6 von 8



# Teratogenität

Keine Informationen verfügbar.

#### Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition

Keine Informationen verfügbar.

# Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition

Keine Informationen verfügbar.

# **Aspirationsgefahr**

Keine Informationen verfügbar.

[1] Richardson et al. J. Clin. Pathol. 28 (1975), 350.

# 11.2 Weitere Information

Quantitative Daten zur Toxizität dieses Produkts liegen uns nicht vor.

# Weitere Angaben

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.

#### Inhaltsstoffe

Natriumazid (Feststoff):

# Akute orale Toxizität LD50 Ratte: 27 mg/kg

# Akute dermale Toxizität LD50 Kaninchen: 20 mg/kg

# Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

Gemisch

## 12.1 Toxizität

Keine Information verfügbar.

# 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Biologische Abbaubarkeit

Die Methoden zur Bestimmung der biologischen Abbaubarkeit sind bei anorganischen Stoffen nicht anwendbar.

# 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Information verfügbar.

#### 12.4 Mobilität im Boden

Keine Information verfügbar.

# 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Eine PBT/vPvB Beurteilung ist nicht verfügbar, da eine chemische Sicherheitsbeurteilung nicht erforderlich ist / nicht durchgeführt wurde.

# 12.6 Andere schädliche Wirkungen

## Weitere Angaben zur Ökologie

Ein Eintrag in die Umwelt ist zu vermeiden.

# Inhaltsstoffe

Natriumazid (Feststoff):

# Toxizität gegenüber Fischen

LC50 Lepomis macrochirus: 0,7 mg/l; 96 h

Gültig ab: 18.03.2013

Version: 01 ersetzt Version vom N/A

Seite 7 von 8



# Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren

EC50 Daphnia pulex: 4,2 mg/l; 48 h

#### **Biologische Abbaubarkeit**

Die Methoden zur Beurteilung der biologischen Abbaubarkeit sind bei anorganischen Substanzen nicht anwendbar.

#### Bioakkumulation

Bioakkumulation ist unwahrscheinlich.

# Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

## Verfahren zur Abfallbehandlung

Produktreste sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen. Die Entsorgung mit den örtlichen Behörden (Rathaus) abstimmen.

# Abschnitt 14: Angaben zum Transport

- **14.1 UN-Nummer** nicht klassifiziert als Gefahrgut nach ADR/RID (Landtransport), IATA (Lufttransport) und IMDG (Seeschiffstransport).
- 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung nicht anwendbar
- 14.3 Transportgefahrenklasse nicht anwendbar
- **14.4 Verpackungsgruppe** nicht anwendbar
- 14.5 Umweltgefahren nein
- 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender nein
- 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht relevant

### Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

# 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/ spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU Vorschriften

Störfallverordnung 96/82/EC:

Richtlinie 96/82/EG trifft nicht zu

Beschäftigungsbeschränkungen:

Beschäftigungsbeschränkungen nach den Jugendarbeitsschutzbestimmungen (94/33/EG) beachten.

Nationale Vorschriften

Wassergefährdungsklasse:

nicht wassergefährdend gemäss VwVwS vom 27.07.2005

# 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für dieses Produkt wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

# Abschnitt 16: Sonstige Angaben

## Volltext der Gefahrenhinweise in Abschnitt 3.2:

R28 Sehr giftig beim Verschlucken

R32 Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase. R36/37/38 Reizt die Augen, Atmungsorgane und die Haut.

R50/53 Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche

Wirkungen haben.

H300 Lebensgefahr bei Verschlucken. H315 Verursacht Hautreizungen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Gültig ab: 18.03.2013

Version: 01 ersetzt Version vom N/A

Seite 8 von 8



H335 Kann die Atemwege reizen. H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Die Angaben dienen dazu, das Produkt im Hinblick auf die zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen zu beschreiben. Sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produkts dar.